

SATZUNG

beschlossen zur Mitgliederversammlung am 30.06.08

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.", im Folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in Pirna (bis April 2005 Bad Schandau) und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna (VR-Nr. 234) eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, alle wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen für den Altlandkreis Sächsische Schweiz einschließlich aller Städte und Gemeinden, Vereine sowie Leistungsträger tangierender Wirtschaftsbereiche zum Zwecke der ganzheitlichen Förderung des Tourismus zu unterstützen und zu koordinieren. Der Verband setzt sich für eine weltoffene, tolerante und gastfreundliche Region ein. Die Mitglieder des Verbandes bekennen sich zur demokratischen Grundordnung und lehnen jegliche Form von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit ab. Gleichzeitig setzt sich der Verband für ein gutes und kooperatives Verhältnis zu unseren Nachbarländern ein.
- (2) Dem Verband obliegt die Vertretung der Gesamtinteressen des Tourismus im Territorium gegenüber dem Bund, der Landesregierung, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sowie gegenüber den Verkehrsträgern und sonstigen Körperschaften, die sich auf dem Gebiet des Tourismus betätigen, insbesondere vertritt er die Region im Landestourismusverband Sachsen, in der Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen und in der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) Elbe und in der grenzüberschreitenden Kooperation mit Tschechien.. Der Verband kann sich unter Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit zu diesem Zweck mit verwandten Organisationen zusammenschließen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist unpolitisch. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche aus dem Verband kann durch den Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand ist autorisiert ein Modell zu erarbeiten, das durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist als ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, Projektmitglied oder Fördermitglied voneinander unabhängig möglich.

- (1) Ordentliche Mitglieder des Tourismusverbandes können werden
 - Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Gebietsgemeinschaften, Landkreise;
 - Verkehrs- und Kurvereine, Sport-, Heimat-, Gebirgs- und Wandervereine;
 - Bäder- und Kurverwaltungen;
 - Verbände des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes und Verbände der Verkehrsträger und Verbände der Reiseveranstalter;
 - sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die bereit sind, gemäß dem Zweck des Verbandes mitzuarbeiten.
 - Einzelunternehmen
- (2) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (3) Projektmitglieder des Vereins können für festgelegte Bereiche alle juristischen Personen werden, soweit dies jeweils durch die Beitragsordnung vorgesehen ist.
- (4) Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Verbandes unterstützen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung und endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Für Projektmitglieder gilt eine Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluß wird durch Beschluß des Vorstandes verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Verbandspflichten zuschulden kommen läßt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, ohne daß dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge einzureichen. Diese sind schriftlich begründet bis 8 Tage vorher dem Vorsitzenden zuzusenden bzw. zu übergeben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm die notwendigen Auskünfte zur Erfüllung seines Zwecks zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge gemäß beschlossener Beitragsordnung verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei den örtlich regional und sachlich über ihren Aufgabenkreis hinausgehenden Angelegenheiten der Vermittlung des Verbandes zu bedienen, mindestens aber ihn zu unterrichten.
- (6) Der Tourismusverband empfiehlt und unterstützt die Bildung und Arbeit von maximal 6 Gebietsgemeinschaften, um eine höhere Effizienz in der regionalen Zusammenarbeit zu erreichen.

§ 6 Beitragsordnung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben ist.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) Das Stimmrecht wird in der Wahlordnung geregelt.
- (4) Der Vorsitzende des Tourismusverbandes besitzt eine Stimme.
- (5) Ehrenmitglieder, Projektmitglieder und Fördermitglieder haben beratende Stimme.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes spätestens bis zum 30.06. jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung dazu ist mindestens mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung den Mitgliedern zuzuschicken.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand des Verbandes dies beschließt
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertritt diesen der 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall der 2. Stellvertreter.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Tourismusverbandes. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Jahresrechnung
 - b) Bericht über die Rechnungsprüfung für den Jahresabschluss
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl des Vorsitzenden des Tourismusverbandes
 - f) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge
 - g) Wahl der Ehrenmitglieder
 - h) Bildung eines Beirates
 - i) Beschlussfassung über die Satzung sowie die Beitragsordnung des Tourismusverbandes
 - j) Beschlussfassung über die Bildung von Gebietsgemeinschaften
 - k) Beschlußfassung über die Ausgliederung wirtschaftlicher Bereiche aus dem Tourismusverband
 - l) Auflösung des Vorstandes

- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- u. Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie muss den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Vorstandsmitgliedern
- a) Vorsitzender
 - b) **Gebietsgemeinschaft:** Zusammenschluß von Gemeinden die auf touristischem Gebiet gemeinsam kooperieren.
Je ein Vertreter der Gebietsgemeinschaften
 - Gebietsgemeinschaft Königstein und Umgebung,
 - Gebietsgemeinschaft Bad Gottleuba/Berggießhübel, Osterzgebirge
 - Gebietsgemeinschaft Pirna und Umgebung,
 - Gebietsgemeinschaft Neustadt/Stolpen/Hohwald,
 - Gebietsgemeinschaft Bastei
 - Gebietsgemeinschaft Bad Schandau, Sebnitz und Umgebung.
 - c) Je ein Vertreter der nachfolgend genannten Institutionen,
 - Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
 - AG Kurorte,
 - DEHOGA-Regionalverband,
 - Ostsächsische Sparkasse Dresden,
 - AG Burgen und Schlösser,
 - Nationalparkverwaltung,plus zwei Vertreter aus der Mitgliedschaft.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweilige Vorstandsschaft führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie der weiteren unter § 10 gebildeten beratenden Gremien. Der Vorstand legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ausdrücklich in seine Zuständigkeit fallen. Alle Angelegenheiten, die darüber hinaus gehen, werden durch den Vorstand vorberaten und der Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung zum Beschluss unterbreitet. Der Vorstand beschließt insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - Aufstellung des Haushaltsplanes im Entwurf
 - Aufstellung einer Geschäftsordnung
 - Einberufung von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beiräten und Bestellung der Mitglieder
 - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Verbandes
 - Bestätigung des vom Marketingausschuß erarbeiteten Marketingkonzeptes
 - Empfehlung an die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Geschäftsführers
 - Aufstellung eines halbjährlichen Sitzungsplanes der Gremien des Tourismusverbandes
 - Entsendung von Vertretern in Gremien in denen der Verein mitarbeitet

- (4) Der Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Organe. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er durch den 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall durch den 2. Stellvertreter vertreten.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens halbjährlich schriftlich ein und teilt mit einer Frist von 5 Arbeitstagen die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (6) Der Vorstand ist mit Teilnahme von 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen, Beirat, Arbeitsgruppen

- (1) Entsprechend dem Zweck des Tourismusverbandes können für einzelne Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte berufen werden.
- (2) Der Vorstand bestellt für jedes zu bildende Gremium einen Vorsitzenden und Mitglieder.
- (3) Die Ausschüsse und Kommissionen bzw. der Beirat werden vom Vorsitzenden des Gremiums nach Bedarf einberufen. Sie bereiten die Arbeiten des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen der Gremien teilzunehmen.
- (5) Der Marketingausschuß tagt mindestens 6x jährlich. Der Marketingausschuß ist für die Aufstellung der Werbeaktivitäten verantwortlich und prüft seine Durchführung.
- (6) Für die verschiedenen Arten der Projektmitgliedschaft werden separate Arbeitsgruppen gebildet, die für die Aufstellung der Aktivitäten verantwortlich sind und deren Durchführung prüfen.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird auf Vorschlag des Vorstandes ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) im Rahmen des Haushaltsplanes bestellt. Zur Unterstützung der Arbeit des Geschäftsführers werden vom Vorstand weitere Hilfskräfte im Rahmen des Haushaltsplanes bestellt. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind in der Geschäftsordnung gegenüber den anderen Zuständigkeiten abzugrenzen.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs zugeordnet wurden.
- (3) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Vollzug der Beschlüsse der Organe, der Vorbereitung der Sitzungen der Organe.

§12 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Tourismusverband gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorsitzende seine 2 gewählten Stellvertreter zur gesetzlichen Einzelvollmacht beauftragen.
- (2) Der Geschäftsführer, der die Weisungen des Vorsitzenden zu befolgen hat, ist unabhängig davon im Rahmen seiner Aufgaben nach außen vertretungsberechtigt.

§ 13 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Verbandes und zur Handhabung der Satzung kann der Vorstand gem. § 9 (4/5) eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Verbandes zuzusenden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Antrag auf Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Verbandsvermögen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 2 (1) der Satzung für den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck der Förderung des Tourismus verwendet. Die Entscheidung über den Verwendungszweck trifft die Mitgliederversammlung

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vom 30.06.08 zum 01.08.08 in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Verbandes beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand gewählt worden ist.